

09.02.21**Antrag**
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Punkt 18 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 60 und 61 der BR-Drucksache 5/1/21 folgende Ziffer beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 a – neu – KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und“ durch die Wörter „Mitteilungen an das“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die übermittelnde Stelle unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten.“

- bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Änderung in Buchstabe b ist auch die Überschrift anzupassen. Bei den Gerichten handelt es sich nicht um Strafverfolgungsbehörden.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa:

Im Gesetzestext soll klargestellt werden, dass es auf die Perspektive der mitteilenden Stelle ankommt, also nur dort bekannte Umstände Gegenstand der Datenübermittlung sein können.

Die exklusive Nennung des Jugendamtes als Adressat der Meldung geht überdies nicht weit genug; die Neuregelung könnte dazu führen, dass beispielsweise die Notwendigkeit einer Meldung an die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörde für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übersehen wird (vergleiche Nummer 35 MiStra). Entsprechend soll die Formulierung dahingehend geändert werden, sowohl die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuschließen.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb:

In einem neuen Satz soll geregelt werden, welche Stellen bei Strafverfolgungsbehörden und Gericht die Mitteilungen an das Jugendamt ausführen und verantworten, nämlich Staatsanwälte und Richter und nicht sonstige Mitarbeiter, worauf der Verweis auf die entsprechende Geltung des § 4 Absatz 3 KKG (Beratungsanspruch für Mitarbeiter) hindeuten könnte. Da die Mitteilungspflicht Entscheidungsspielräume, beispielsweise zu der Frage, wann eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt, enthält, kommt nur der Berufsgruppe der Richter und Staatsanwälte die nötige Kompetenz sowie die vorausgesetzte inhaltliche Kenntnis des Verfahrens und der Beteiligten zu, um diese komplexe Frage beantworten zu können. Deshalb ist § 5 Absatz 1 KKG – in Anlehnung an die bereits praktizierte Regelung in Nummer 35 Absatz 5 MiStra – dahingehend zu präzisieren, dass nur Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte verpflichtet und befugt sind, die Mitteilungen vorzunehmen.

Ein entsprechender Vorschlag wurde vom Bundesrat bereits zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, BR-Drucksache 314/17 – (Beschluss)) beschlossen. Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung der Stellungnahme des Bundesrates insoweit zugestimmt (BT-Drucksache 18/12730, Seite 13, 30). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb nunmehr dahinter zurückgeblieben werden sollte.